

19 Zweckverband Aachener Verkehrsverbund



Neuköllner Straße 1
52068 Aachen
Telefon: 0241 / 968 970
Telefax: 0241 / 968 97 20
E-Mail: zweckverband@avv.de
Homepage: www.avv.de

a) Gegenstand des Zweckverbands

Der Zweckverband hat im Verbundraum folgende Aufgaben:

- allgemeine verkehrspolitische Leitlinien für den öffentlichen Personennahverkehr unter Beachtung der Planungen des "Zweckverband go.Rheinland" zu beschließen,
- darauf hinzuwirken, dass die Verbandsmitglieder die Aachener Verkehrsverbund GmbH (Verbundgesellschaft) bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unterstützen und die Beschlüsse des Zweckverbands in ihrem Einflussbereich umsetzen,
- darauf hinzuwirken, dass die Verbandsmitglieder die Verkehrskonzeptionen und Qualitätsstandards sowie die dazu ergangenen Richtlinien der Verbundgesellschaft in ihren Planungen beachten und die Verbundgesellschaft als Träger öffentlicher Belange anerkennen,
- Ermittlung und Feststellung der für die Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen von Verkehrsunternehmen im ÖSPV notwendigen Ausgleichsleistungen unter Beachtung des Rechts der Europäischen Union und des nationalen Rechts,
- Erstellung und Veröffentlichung eines Jahresberichts gemäß Art. 7 Abs. 1 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 (VO 1370/2007) für den Zweckverband und seine Verbandsmitglieder,
- Förderung des ÖPNV im Rahmen der vom Land NRW gewährten Mittel gemäß § 11a und § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW sowie zur Förderung des Azubitickets, des Sozialtickets und des NRW-eTarifs als eigene Aufgabe nach näherer Maßgabe von § 13 dieser Satzung.
- Wahrnehmung der Aufgaben eines Trägers öffentlicher Belange (TöB) in seinem Zuständigkeitsbereich
- Funktion einer Behördengruppe im Sinne der VO 1370/2007
- Koordination grenzüberschreitender ÖSPV-Verkehre.
- Umsetzung von Aufgaben des Zweckverband go.Rheinland nach Maßgabe der Satzung des Zweckverband go.Rheinland,
- Koordinierung des SPNV-Nahverkehrsplans des Zweckverband go.Rheinland mit den lokalen Nahverkehrsplänen der Verbandsmitglieder unter deren Mitwirkung und Mitwirkung der nach dem ÖPNVG NRW zu beteiligenden Verkehrsunternehmen,
- Vorschlag von verbundraumbezogenen Investitionsmaßnahmen zum jährlichen Katalog des Zweckverband go.Rheinland gemäß § 12 Abs. 5 ÖPNVG NRW,
- Hinwirkung auf eine integrierte Verkehrsgestaltung im ÖPNV und auf die Bildung von landesweiten Tarif- und landeseinheitlichen Beförderungsbedingungen sowie die Bildung kooperationsraumübergreifender Tarife mit dem Ziel eines landesweiten Tarifs,
- Hinwirkung auf die Anwendung des Verbundtarifs und die dazu gehörenden Beförderungsbedingungen und sonstiger Verbundstandards durch die im Verbundraum tätigen Verkehrsunterneh-

men1 auf der Grundlage von Kooperationsverträgen unter Beachtung der Vorgaben des Zweckverbands sowie auf die Schaffung von Übergangstarifen bei starken überregionalen Verkehrsverflechtungen bzw. auf die Fortschreibung bestehender Übergangstarife,

- Entscheidung über die Fortschreibung des Verbundtarifs, der Übergangstarife und der dazu gehörenden Beförderungsbedingungen. Gemeinsame Entscheidung mit den übrigen Zuständigen in NRW über die Fortschreibung des landesweiten Tarifs (NRWTarif),
- Wahrnehmung der Aufgabe „Tarif“ unter dem Aspekt „Gemeinschaftstarif“ nach den jeweils einschlägigen gesetzlichen Vorschriften (derzeit als Aufgabenträger gemäß § 8 Abs. 3 PBefG und als zuständige Behörde nach der VO 1370/2007).

Der Zweckverband verfolgt das Ziel, durch die im Verbundraum tätigen Verkehrsunternehmen, unterstützt durch die Verbundgesellschaft, für die Bevölkerung ein bedarfsgerechtes Leistungsangebot zu erbringen und die Marktchancen im Verbund unter Beachtung marktwirtschaftlicher Grundsätze aususchöpfen sowie durch gezielte Investitionen zu verbessern.

Die Durchführung des Verkehrs und damit die Übernahme einer unternehmerischen Tätigkeit ist nicht Aufgabe des Zweckverbandes. Sie obliegt den im Verbundraum tätigen Verkehrsunternehmen im Rahmen von Kooperationsverträgen.

b) Erfüllung des öffentlichen Zwecks und Ziel der Beteiligung an dem Zweckverband

Der Grad der öffentlichen Zweckerfüllung ist dem Lagebericht 2024 zu entnehmen.

c) Verbandsmitglieder

Mitglieder	Anteil [T€]	Anteil [%]
Kreis Düren	-	25
Stadt Aachen	-	25
StädteRegion Aachen	-	25
Kreis Heinsberg	-	25
Stammkapital	-	100

Der Zweckverband selbst ist nicht mit Stammkapital ausgestattet.

d) Darstellung der wesentlichen Finanz- und Leistungsbeziehungen

Die Haushaltssatzung enthält unter anderem die allgemeine Verbandsumlage basierend auf den Daten des Verbundetats. Nach Verrechnung einzelner Umlagebeiträge hat der Kreis Düren einen Umlagebeitrag i.H.v. 30 T€ von der AVV erstattet bekommen.

Der Kreis Düren erhält vom Zweckverband AVV eine Pauschale in Höhe von 170 T€ nach § 11 Abs. 2 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Nordrhein-Westfalen (ÖPNVG NRW).

e) Übersicht über den Stand der Verbindlichkeiten und die Entwicklung des Eigenkapitals

Bilanz	2022	2023	2024	Veränderung in €	Veränderung in %
Aktiva					
A. Anlagevermögen					
I. Sachanlagen	1,00 €	1,00 €	1,00 €	0,00 €	0,00%
II. Finanzanlagen	386.036,41 €	386.036,41 €	386.036,41 €	0,00 €	0,00%
B. Umlaufvermögen					
I. Liquide Mittel	7.018.822,47 €	5.563.269,03 €	6.106.138,97 €	542.869,94 €	9,76%
C. Aktive Rechnungsabgrenzung	18.560.383,67 €	17.477.038,94 €	17.911.233,93 €	434.194,99 €	2,48%
Summe Aktiva	25.965.243,55 €	23.426.345,38 €	24.403.410,31 €	977.064,93 €	4,17%
Passiva					
A. Eigenkapital					
I. Allgemeine Rücklage	728.830,00 €	728.830,00 €	728.830,00 €	0,00 €	0,00%
II. Ausgleichsrücklage	0,00 €	0,00 €	10.525,03 €	10.525,03 €	
III. Jahresergebnis	0,00 €	10.525,03 €	5.274,09 €	-5.250,94 €	-49,89%
B. Rückstellungen	5.236,00 €	5.236,00 €	5.236,00 €	0,00 €	0,00%
C. Verbindlichkeiten	718.889,75 €	634.829,47 €	697.027,49 €	62.198,02 €	9,80%
D. Passive Rechnungsabgrenzung	24.512.287,80 €	22.046.924,88 €	22.956.517,70 €	909.592,82 €	4,13%
Summe Passiva	25.965.243,55 €	23.426.345,38 €	24.403.410,31 €	977.064,93 €	4,17%

f) Entwicklung der Ergebnisrechnung

Gewinn u. Verlustrechnung	2022	2023	2024	Veränderung in €	Veränderung in %
1. Zuwendungen und allgemeine Umlagen	18.795.437,96 €	26.418.097,08 €	17.981.950,22 €	-8.436.146,86 €	-31,93%
2. Transferaufwendungen	18.757.285,03 €	26.391.550,30 €	17.954.341,56 €	-8.437.208,74 €	-31,97%
3. sonstige ordentliche Aufwendungen	38.152,93 €	26.546,78 €	26.757,88 €	211,10 €	0,80%
Betriebsergebnis	0,00 €	0,00 €	850,78 €	850,78 €	
4. Finanzerträge	0,00 €	10.525,03 €	4.423,31 €	-6.101,72 €	-57,97%
Finanzergebnis	0,00 €	10.525,03 €	4.423,31 €	-6.101,72 €	-57,97%
				0,00 €	
Ergebnis d. gewönl. Geschäftstätigkeit	0,00 €	10.525,03 €	5.274,09 €	-5.250,94 €	-49,89%
				0,00 €	
Jahresergebnis	0,00 €	10.525,03 €	5.274,09 €	-5.250,94 €	-49,89%

g) Lagebericht

Die Haushaltswirtschaft des Zweckverband Aachener Verkehrsverbund (ZV AVV) wird nach den Vorschriften des Gesetzes über das „**Neue Kommunale Finanzmanagement**“ (NKF) aufgestellt. Die Vorschriften des NKF sind infolgedessen auch Grundlage des Jahresabschlusses 2024.

Im Haushaltsjahr 2024 hat der ZV AVV vom Land NRW über die Bezirksregierung Köln eine Zuwendung gemäß § 11 Abs. 2 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Nordrhein-Westfalen (ÖPNVG NRW) in Höhe von 5.318.122,53 € als ÖPNV-Pauschale erhalten. Diese Mittel sind vom ZV AVV um insgesamt 507.161,24 € aufgestockt worden. Dabei handelt es sich um Zinseinnahmen und Rückforderungen von Verkehrsunternehmen in Höhe von 444.753,29 € sowie Zinsen in Höhe von 62.407,95 €, die aus den Mitteln der ÖPNV-Pauschalen der Förderjahre 2023 und 2024 im Kalenderjahr 2024 erwirtschaftet wurden. Somit standen insgesamt Mittel in Höhe von 5.825.283,77 € zur Förderung des ÖPNV gemäß § 13 Abs. 2 der Satzung für den ZV AVV zur Verfügung. Ein Anteil in Höhe von 780.000,00 € ist gemäß der AVV-Förderrichtlinie im Jahr 2024 zweckentsprechend verwendet worden. Die zum Jahresabschluss 2024 verbliebenen Zuwendungen sind in Höhe von 5.045.283,77 € im ersten Halbjahr des Jahres 2025 zweckentsprechend verwendet worden.

Darüber hinaus hat der ZV AVV im Berichtsjahr vom Land NRW über die Bezirksregierung Köln eine Zuwendung gemäß § 11a ÖPNVG NRW in Höhe von 10.873.121,34 € als Ausbildungsverkehr-Pauschale erhalten. Diese Mittel wurden dadurch reduziert, dass 25.673,20 € in die Verbindlichkeiten aus Transferleistungen eingestellt wurden. Zudem wurden die Mittel um Zinsen in Höhe von 25.647,06 €, die aus den Mitteln der Ausbildungsverkehr-Pauschale für die Förderjahre 2023 und 2024 im Kalenderjahr 2024 erwirtschaftet wurden, aufgestockt. Insgesamt standen somit Mittel in Höhe von 10.873.095,20 € als Ausbildungsverkehr-Pauschale zur Verfügung. Diese sind im Jahr 2024 zweckentsprechend gemäß der AVV-Richtlinie zur Verwendung der Ausbildungsverkehr-Pauschale gemäß § 11a ÖPNVG NRW ausgezahlt worden.

Zur Förderung des Mobil-Tickets im AVV hat der ZV AVV im Berichtsjahr vom Land NRW über die Bezirksregierung Köln eine Zuwendung gemäß den „Richtlinien Sozialticket 2011“ in Höhe von 2.160.161,96 € erhalten. Diese Mittel sind vom ZV AVV um Zinsen in Höhe von 9.062,04 € aufgestockt worden, die aus den Mitteln zur Förderung des Mobil-Tickets des Förderjahres 2024 im Kalenderjahr 2024 erwirtschaftet wurden. Somit standen insgesamt 2.169.224,00 € zur Förderung des Mobil-Tickets zur Verfügung. 2.084.556,29 € wurden gemäß der Richtlinie des Zweckverband Aachener Verkehrsverbund zur Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Mobil-Tickets im AVV im Kalenderjahr 2024 ausgezahlt. Die zum Jahresabschluss 2024 verbliebenen Mittel sind in Höhe von 84.667,71 € im ersten Halbjahr des Jahres 2025 zweckentsprechend verwendet worden.

Des Weiteren hat der ZV AVV zur Förderung von Azubitickets im Berichtsjahr vom Land NRW über die Bezirksregierung Köln eine Zuwendung gemäß den „Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Azubitickets im Öffentlichen Personennahverkehr Nordrhein-Westfalen (Richtlinien Azubiticket)“ in Höhe von 322.190,23 € erhalten. Diese Mittel sind vom ZV AVV um Zinsen in Höhe von 1.459,20 € aufgestockt worden, die aus den Mitteln zur Förderung des Azubitickets des Förderjahres 2024 im Kalenderjahr 2024 erwirtschaftet wurden. Somit standen insgesamt 323.649,43 € zur Förderung des Azubitickets zur Verfügung. 322.190,37 € sind den Verkehrsunternehmen im Jahr 2024 zweckent-

sprechend gemäß der Richtlinie des Zweckverbandes Aachener Verkehrsverbund zur Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Azubitickets im AVV ausgezahlt worden. Die zum Jahresabschluss 2024 verbliebenen Mittel sind in Höhe von 1.459,06 € im ersten Halbjahr des Jahres 2025 zweckentsprechend verwendet worden.

Zudem hat der ZV AVV im Berichtsjahr vom Land NRW über die Bezirksregierung Köln Zuwendungen gemäß der „Allgemeine Vorschrift zur Gewährung von Zuwendungen zum Ausgleich nicht gedeckter Kosten im Zusammenhang mit dem NRW-eTarif“ erhalten. Für das Förderjahr 2021 / 2022 wurden dem ZV AVV im Jahr 2024 2.121,98 € ausgezahlt, wovon 1.767,80 € zweckentsprechend verwendet werden konnten. Für das Förderjahr 2023 hat der ZV AVV im Jahr 2024 7.750,78 € erhalten, wovon 7.254,18 € zweckentsprechend verwendet wurden. Die von den Fördernehmern nicht abgerufenen Mittel in Höhe von 354,18 € für das Förderjahr 2021 / 2022 bzw. 496,60 € für das Förderjahr 2023 verblieben in Abstimmung mit der Bezirksregierung Köln beim ZV AVV und sind in entsprechender Höhe im Jahresüberschuss zum 31.12.2024 berücksichtigt.

Die Anteile an verbundenen Unternehmen sind gegenüber dem Vorjahr unverändert geblieben und belaufen sich auf 386.035,41 €. Es handelt sich hierbei um die Beteiligung an der Aachener Verkehrsverbund GmbH (AVV GmbH), deren alleiniger Gesellschafter der ZV AVV ist.

Der ZV AVV finanzierte seinen Eigenaufwand durch die seitens des ZV go.Rheinland bereitgestellte ÖPNV-Pauschale gemäß § 11 Abs. 1 ÖPNVG NRW. Insgesamt führte das Haushaltsjahr zu dem ausgewiesenen Jahresüberschuss in Höhe von 5.274,09 €.

Die Einführung des Deutschlandtickets zum Preis von monatlich 49,- Euro zum 01.05.2023 (seit 1.1.2025: 58,- Euro) ist für die Verkehrsunternehmen bzw. die gesamte Nahverkehrsbranche mit nachhaltigen Auswirkungen verbunden. In wirtschaftlicher Hinsicht haben der Bund und die Länder der Branche grundsätzlich eine auskömmliche Finanzierung zumindest bis zum Jahr 2025 zugesichert, verbindliche Regularien zur Finanzierung über diesen Zeithorizont hinaus liegen bislang jedoch nicht vor. Die neue Bundesregierung hat in ihrem Koalitionsvertrag zwar eine Preisstabilität bis 2029 festgelegt, welche den Nutzerinnen und Nutzern Planungssicherheit bieten und den Erfolg des Tickets langfristig sichern soll. Konkrete Angaben für eine künftige Finanzierung des Deutschlandtickets gehen aus dem Koalitionsvertrag jedoch nicht hervor. Auch im Hinblick auf die für die Verkehrsunternehmen wichtige sachgerechte Einnahmenaufteilung besteht weiterhin erheblicher Abstimmungsbedarf.

Zur Absicherung der wirtschaftlichen Stabilität im Nahverkehr sehen die zwischen dem Bund und den Ländern vereinbarten Finanzierungsregelungen für die Jahre 2023 – 2025 einen Ausgleich für die mit dem Deutschlandticket verbundenen wirtschaftlichen Auswirkungen vor, dessen Mechanismus grundsätzlich mit dem sog. ÖPNV-Rettungsschirm vergleichbar ist, welcher während der Pandemiejahre eingerichtet wurde. Im vorgenannten Zeitraum tragen sowohl der Bund als auch die Bundesländer jeweils 1,5 Milliarden Euro jährlich zum Ausgleich Deutschlandticket-bedingter Auswirkungen bei. Durch die 10. Änderung des Regionalisierungsgesetzes vom 20. Dezember 2024 wurde ermöglicht, nicht genutzte Bundesmittel aus dem Jahr 2023 bis Ende 2025 zur Finanzierung des Deutschlandtickets einzusetzen. Im Zusammenwirken mit der vorgenannten Preisanpassung zum 1.1.2025 wird aktuell von einer auskömmlichen Finanzierung für das Jahr 2025 ausgegangen. Die vorgenannten Maßnahmen reichen jedoch nicht

für eine langfristige Finanzierung aus, da weiterhin eine strukturelle Unterfinanzierung des ÖPNV besteht.

Mangels entsprechend verbindlicher Festlegungen auf Bundes- und Landesebene besteht für die Verkehrsunternehmen bzw. die für die Finanzierung des ÖSPV gesetzlich zuständigen kommunalen Aufgabenträger in Bezug auf die Finanzierung der mit dem Deutschlandticket verbundenen wirtschaftlichen Auswirkungen über das Jahr 2025 hinaus derzeit weiterhin keine Planungssicherheit.

Das Angebot des preislich hochattraktiven Deutschlandtickets führt nicht zuletzt dazu, dass der tarifliche Gestaltungsspielraum im Rahmen der lokalen Verbundtarife deutlich eingeengt wird. Die Umsatzentwicklung der Verkehrsunternehmen und mithin die Wirtschaftlichkeit des Verbundverkehrs ist somit bereits seit der Einführung im Jahr 2023 in deutlich geringerem Umfang durch eigene tarifpolitische Maßnahmen seitens der Aufgabenträger steuerbar.

In Bezug auf den Haushalt des ZV AVV sind aus den vorgenannten Planungsunsicherheiten grundsätzlich keine unmittelbaren Auswirkungen zu erwarten. Da der Haushalt des ZV AVV entsprechend einer Anpassung der Verbandssatzung seit dem Haushaltsjahr 2024 keine Verbandsumlage mehr ausweist und die Finanzierung der ÖSPV-Fehlbeträge überdies den Verbandsmitgliedern als Aufgabenträger weiterhin selbst obliegt, würden sich entsprechende wirtschaftliche Entwicklungen nicht im Haushalt des ZV AVV niederschlagen.

Vorbehaltlich nachfolgender Ausführungen wird der ZV AVV auch zukünftig seine Aufgaben erfüllen können. Die Hauptaufgaben bestehen darin, die Finanzierung des öffentlichen Personennahverkehrs sicherzustellen und erhaltene Zuschüsse in gleicher Höhe weiterzuleiten. Ein Risiko im Hinblick auf die diesbezüglich notwendigen Mittel ist nicht erkennbar, da nur über bereits erhaltene bzw. zugesagte Mittel verfügt werden kann.

Seit dem Jahr 2008 erhält der ZV AVV für seinen Eigenaufwand eine in die ÖPNV-Pauschale gemäß § 11 Abs. 1 ÖPNVG NRW integrierte Zuwendung. Diese wird dem ZV AVV durch den ZV go.Rheinland, dessen Verbandsmitglied der ZV AVV ist, zugewiesen. Die vorgenannten Mittel sind in der Regel ausreichend, um den Eigenaufwand des ZV AVV zu decken. Sollte dies im Einzelfall nicht der Fall sein, ist ein ausreichender Rücklagenbestand vorhanden.

Auf der Grundlage der Koalitionsvereinbarung von CDU und GRÜNEN in NRW, welche u.a. das Ziel einer effizienteren und einheitlicheren Organisation des Schienenpersonennahverkehrs (SPNV) ausweist, finden auf Landesebene aktuell Planungen zu einer Strukturreform der SPNV-Aufgabenträgerschaft in NRW statt. Als Teilgegenstand dieser Reformpläne werden neben einer inhaltlichen Neuordnung von Zuständigkeiten auch die künftigen Verwendungsmöglichkeiten der ÖPNV-Pauschale gem. § 11 Abs. 1 ÖPNVG NRW diskutiert.

Nach dem aktuellen Stand der Beratungen kann aus derzeitiger Sicht nicht ausgeschlossen werden, dass im Rahmen der SPNV-Strukturreform Bestimmungen in den angestrebten Gesetzesentwurf eingebracht werden, welche eine Weiterleitung entsprechender Mittel an lokale Verbundorganisationen der kommunalen ÖSPV-Aufgabenträger – wie den ZV AVV – nicht mehr erlauben würden.

Von einer entsprechenden Gesetzesänderung wäre insbesondere die Finanzierung der Verbundgesellschaft (AVV GmbH) betroffen, derer sich der ZV AVV zur Erfüllung seiner in öffentlichem Interesse liegenden ÖPNV-Aufgaben bedient und deren einziger Gesellschafter er ist.

Die Verbandsmitglieder und Verbundorgane wurden über die vorgenannten Entwicklungen informiert. Gemeinsam mit anderen Verbundorganisationen, dem Städtetag NRW, dem Städte- und Gemeindebund NRW sowie dem Landkreistag NRW setzen sich die Vertreter des AVV auf der Landesebene für Reformansätze ein, welche für die kommunalen Aufgabenträger bzw. der lokalen ÖSPV-Verkehrsverbände wirtschaftlich und inhaltlich verträglich sind. Der Ausgang des laufenden Beratungsprozesses ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht absehbar.

Für die zukünftige wirtschaftliche Entwicklung des ZV AVV sind unter Einbeziehung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2025 keine bestandsgefährdenden Risiken ersichtlich.

Mitglieder des Zweckverband AVV zum 31.12.2024 sind:

Stadt Aachen, StädteRegion Aachen (ohne Stadt Aachen), Kreis Düren und Kreis Heinsberg zu jeweils gleichen Teilen.

Verbandsvorsteher zum 31.12.2024 war Landrat Stephan Pusch, Kreis Heinsberg, Kreishaus, Valkenburger Straße 45, 52525 Heinsberg.

Stellvertretende Verbandsvorsteherin zum 31.12.2024 war:
Oberbürgermeisterin Sibylle Keupen, Stadt Aachen, Rathaus, Markt 1, 52062 Aachen;

h) Organe und deren Zusammensetzung

Zusammensetzung:

Verbandsvorsteher:	Pusch, Stephan	Kreis Heinsberg	Landrat	
Verbandsversammlung:	Kreis Düren	5 Sitze		25 %
	StädteRegion Aachen	5 Sitze		25 %
	Stadt Aachen	5 Sitze		25 %
	Kreis Heinsberg	5 Sitze		25 %

Vertretung des Kreises Düren

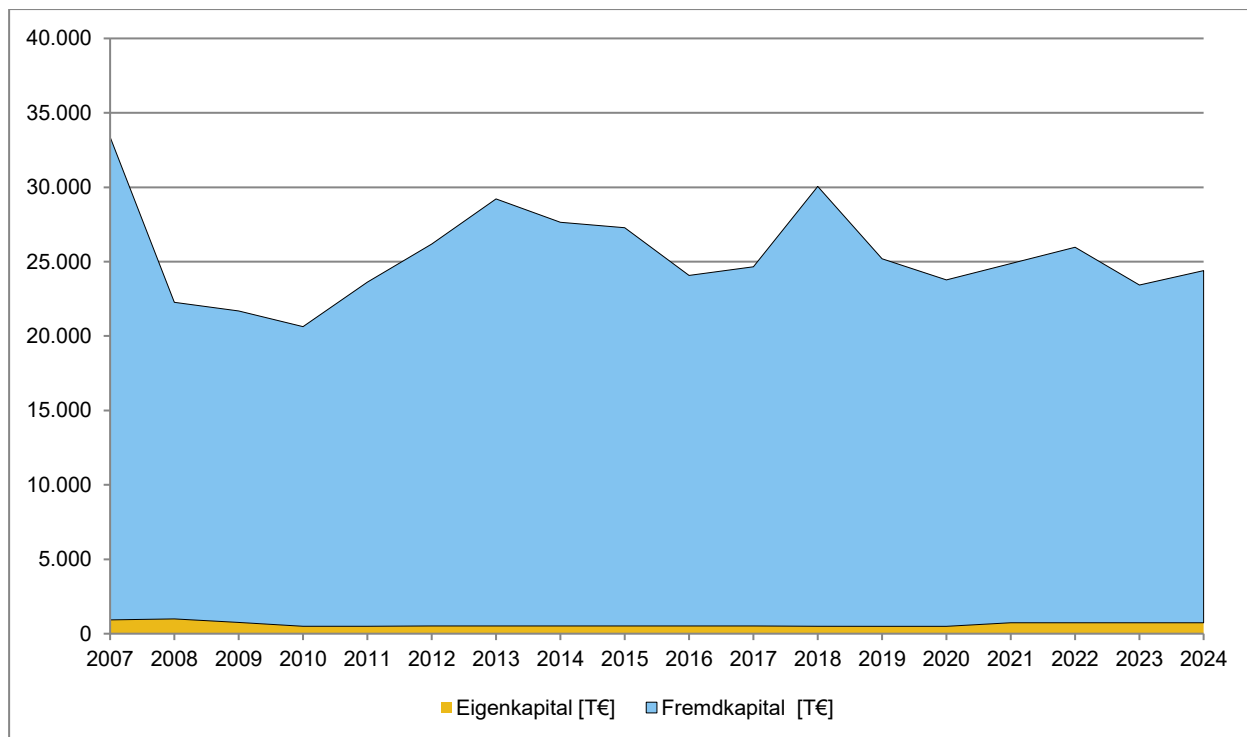
Verbandsversammlung:

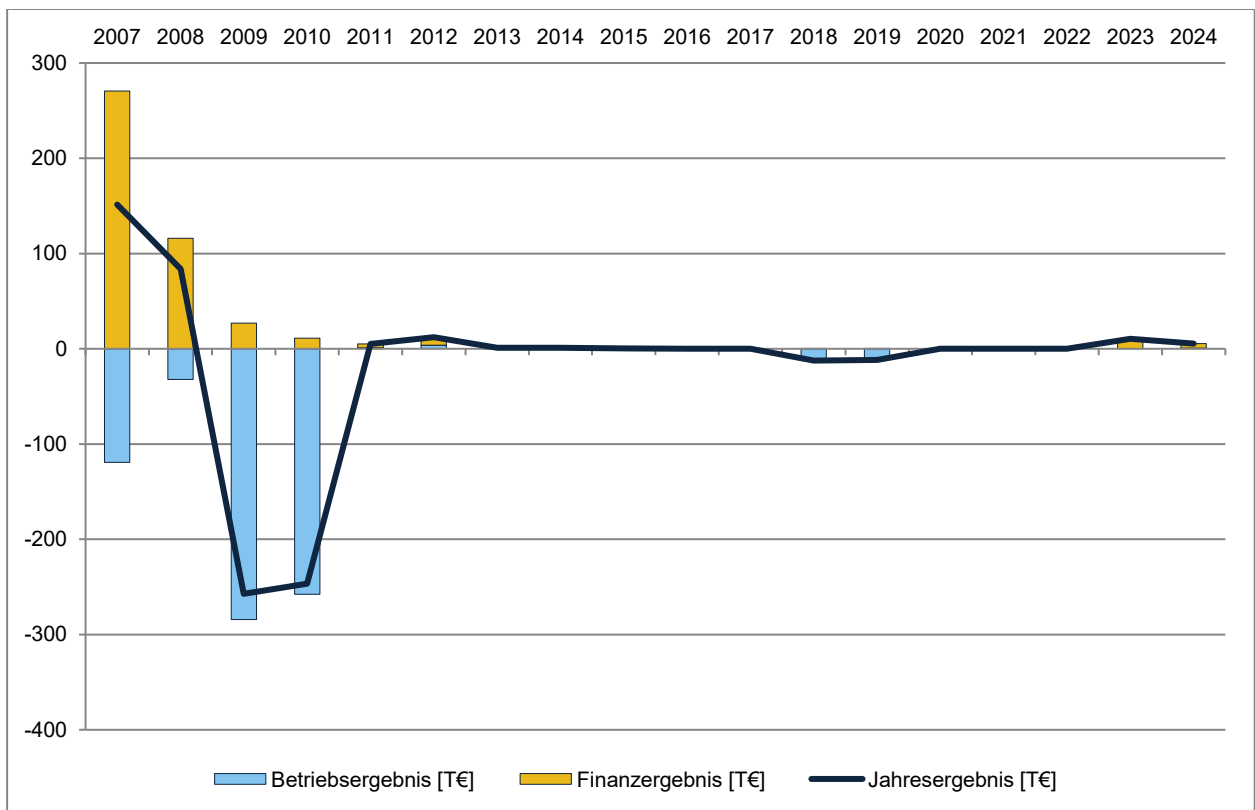
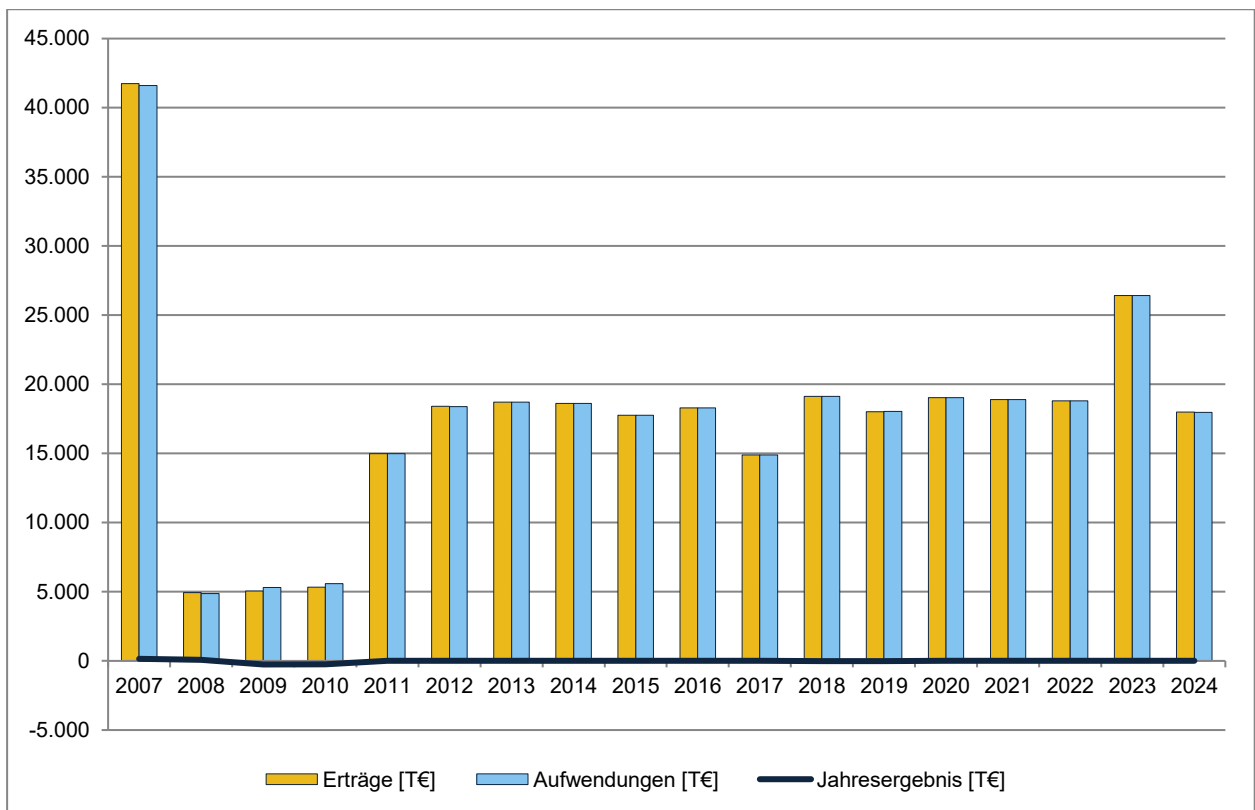
Name	Personenkreis	Mitglied seit	Mitglied bis
Grau, Mario	Allgem. Vertreter	01.07.2025	31.12.2025
Gut, Christoph	Kreistagsmitglied	27.11.2025	
Hamel, Jörg	Kreistagsmitglied	30.09.2014	
Kaptain, Peter	Allgem. Vertreter	03.04.2025	30.06.2025
Krischer, Andreas	Kreistagsmitglied	01.12.2020	26.11.2025
Leonards, Ludwig	Kreistagsmitglied	01.12.2020	
Linde, Gennadi	Kreistagsmitglied	27.11.2025	
Nolten, Dr. Ralf	Landrat	01.11.2025	
Schiffer, Norbert	Kreistagsmitglied	17.10.2017	26.11.2025
Spelthahn, Wolfgang	Landrat	17.10.2017	08.11.2024

i) Personalbestand

Der Zweckverband beschäftigt keine eigenen Mitarbeiter.

j) Kennzahlen





Kennzahlen	2022	2023	2024	Veränderung
Eigenkapitalquote	2,81%	3,16%	3,05%	-0,10%
Eigenkapitalrentabilität	0,00%	1,42%	0,71%	-0,72%
Anlagendeckungsgrad 2	188,80%	191,52%	192,89%	1,37%
Verschuldungsgrad	99,35%	86,57%	94,31%	7,74%
Umsatzrentabilität	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%